



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/139/2025

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Technischer Ausschuss	11.11.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	18.11.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	10.12.2025	Entscheidung	öffentlich

**TOP Änderung Bereichsplan für den Rettungsdienst gemäß § 26 Abs. 2
SächsBRKG für die Jahre 2026 bis 2028**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Änderung des Bereichsplanes für den Rettungsdienst gemäß § 26 Abs. 2 Sächs.BRKG für die Jahre 2026 bis 2028.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Der Rettungsdienstbereichsplan bildet die Grundlage für eine flächendeckende, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes und ist den sich entwickelnden Erfordernissen regelmäßig anzupassen und zu beschließen. Die Erfordernisse ergeben sich im Ergebnis aus dem 2024 durchgeführten Gutachten. Im Wesentlichen sind dies:

- Erweiterung der Einsatzzeit auf 24h/ 365 Tage eines Rettungswagens am Standort der Berufsfeuerwehr in Görlitz, um die steigenden Einsatzzahlen zu kompensieren.
- Neuerrichtung einer Rettungswache am Standort Herrnhut, um die Erreichbarkeit in den südlichen Planungsbereichen, bei steigenden Einsatzzahlen, zu realisieren.
- Die Notarzteinsatzfahrzeuge sind in der Regel an den Klinikstandorten stationiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diese auch im Bereichsplan auszuweisen.

Der Rettungsdienstbereichsplan steht ebenso im Kontext der bundesweiten Krankenhausreform, deren Veränderungen für den Landkreis Görlitz noch nicht konkret benannt werden können. Die Landkreisverwaltung steht hier in enger Abstimmung mit den Klinikstandorten.

Zu den genannten Änderungen fand eine erforderliche Anhörung des Bereichsbeirates für Rettungsdienst (§25 Abs.3 SächsBRG) statt, in dessen Ergebnis eine Empfehlung für einen Kreistagsbeschluss formuliert wurde.

Anlage:

Änderung Bereichsplan für den Rettungsdienst gemäß § 26 Abs. 2 SächsBRKG für die Jahre 2026 bis 2028